



Pressemitteilung

Montag, 14. Dezember 2020

Dichtheitsprüfung im Kreisgebiet: Bis Ende März können Haus- und Grundstückbesitzende noch eine Überprüfung beauftragen

Norderstedt. Alle Grundstücks- und Hauseigentümerinnen und -eigentümer im Kreisgebiet, deren Immobilie sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet, müssen bis zum 31. März 2021 die Dichtheit ihrer Abwasserleitungen nachweisen. Dies betrifft nur die erdverlegten Schmutzwasserleitungen und Schächte auf den jeweiligen Grundstücken. Regenwasserleitungen müssen ausdrücklich nicht überprüft werden. Auf diese gesetzliche Verpflichtung weisen die Stadt Norderstedt und die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg hin. Wer zurzeit noch keinen Nachweis vorlegen kann, hat noch bis Ende des ersten Quartals 2021 Zeit, eine entsprechende Firma mit der Überprüfung zu beauftragen.

Hintergrund ist das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 30 und entsprechendem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg überprüft derzeit, ob die geforderten Nachweise für die Dichtheitsprüfung vorliegen. Betroffene, die Anliegende von Wasserschutzgebieten sind, wurden beziehungsweise werden daher in einem Schreiben vom Kreis aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen bei der Behörde einzureichen. Dies betrifft viele Einwohner in Norderstedt: Etwa 70 Prozent des Stadtgebiets befinden sich in der Schutzzone III von insgesamt 4 Wasserschutzgebieten die sich über Norderstedt erstrecken.

Für die Durchführung der nach DIN 1986 Teil 30 erforderlichen Nachweise wurden in Schleswig-Holstein folgende Fristen festgelegt:

Bis zum 31. Dezember 2015 mussten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Häusern die geforderten Nachweise einholen, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2015 mussten alle Betreibenden von Abwasseranlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, die geforderten Nachweise einholen – unabhängig von ihrem Standort.

Für alle anderen privaten Abwasseranlagen, die sich nicht in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten befinden, ist der Nachweis über die Dichtheit bis Ende 2025 zu erbringen.

Alle Grundstücks- und Hausbesitzenden, die bislang noch keinen Nachweis vorlegen können, haben noch bis Ende des ersten Quartals 2021 Zeit, eine



entsprechend zertifizierte Firma mit einer Dichtheitsüberprüfung zu beauftragen. Bei Missachtung der Vorgaben beabsichtigt die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein Ordnungsrechtliches Verfahren einzuleiten.

Weiterhin sind Wiederholungsprüfungen vorgeschrieben. Da in Norderstedt nur die Schutzzone III ausgewiesen ist, muss die Prüfung nach 15 Jahren wiederholt werden. Außerhalb des Wasserschutzgebietes sind die Abwasserleitungen nach 30 Jahren erneut zu überprüfen.

Dichtheitsprüfungen gibt es aus gewichtigem Grund: Sie sind notwendig, weil Rohre im Laufe der Jahre beschädigt und undicht werden können, etwa durch Wurzeleinwuchs oder Materialermüdung. Abwasser, das aus undichten Leitungen austritt, kann Boden und Grundwasser verunreinigen. Unter Umständen können undichte Rohre die Qualität des Trinkwassers verschlechtern. Umgekehrt führt in die Leitungen eindringendes Grundwasser zu unnötigen Belastungen der Kanalisation und Kläranlage und somit letztendlich auch zu höheren Abwassergebühren. Auch der Wert von Immobilien wird durch intakte Leitungssysteme bewahrt. Eine Prüfung von Leitungen ist daher insbesondere dann sinnvoll, wenn die Leitungen bereits älteren Datums sind.

Für Prüfung ist es ausreichend, wenn ein zertifiziertes (beispielsweise durch den „Güteschutz Kanalbau“) Unternehmen eine optische Prüfung mittels Kamerabefahrung durchführt und einen Dichtheitsnachweis ausstellt. Der Nachweis ist mit einer Dokumentation (Untersuchungsprotokolle, Lageplan, Datenträger mit Video, gegebenenfalls Fotos) der durchgeführten Untersuchung zu belegen. Eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlage ist ohne diese Dokumentation wertlos.

Die Kosten für die Dichtheitsprüfung variieren, unter anderem abhängig von Länge, Verlauf und insbesondere Zugänglichkeit der Leitungen. Die Stadtverwaltung empfiehlt daher Haus- und Grundstücksbesitzenden, sich mit den Nachbarn zusammenzuschließen und gemeinsam eine Prüfung zu beauftragen, sofern nicht bereits geschehen. Dadurch können die Kosten für die einzelnen Parteien reduziert werden.

Zu beachten ist: Wenn eine Beschädigung beziehungsweise eine Undichtheit der Abwasserleitungen festgestellt worden ist, muss in Abhängigkeit vom Schadensbild eine Sanierung der betroffenen Leitungen in Auftrag gegeben werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens und rechtliche Informationen gibt es im Internet beim Kreis Segeberg unter <https://www.segeberg.de/abwasser>. Dort ist auch eine Karte mit den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten zu finden.